

## **Performance One AG: Start der Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre am 9. Mai 2025**

- **Bezugspreis von 1,60 Euro je Neue Aktie**
- **Bezugsfrist vom 9. Mai 2025 bis 23. Mai 2025**
- **Zugesagte Fördermittel für Digital-Mental-Health-Aktivitäten im Mai zugeflossen**

Mannheim, 6. Mai 2025 – Die Performance One AG (ISIN DE000A12UMB1) startet am 9. Mai 2025 ihre Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre, nachdem die BaFin das entsprechende Wertpapierinformationsblatt gestattet hat. Von Seiten bestehender Aktionäre sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats, Vorstands und Management-Teams liegen bereits diverse Zeichnungszusagen in signifikanter Höhe vor. Zusätzlich haben mehrere neue Investoren großes Interesse gezeigt, bei einem Emissionspreis von 1,60 Euro an der Barkapitalerhöhung teilzunehmen. Bereits investierte Aktionäre können zudem über ihre Bezugsrechte hinaus auch Angebote zum Erwerb von jungen Aktien abgeben, die von anderen Aktionären nicht bezogen werden (Überbezug).

Denis Lademann, Vorstand der Performance One AG: „Ich freue mich sehr über die positive Resonanz, die wir seit der Ankündigung der Barkapitalerhöhung erhalten haben. Mit den frischen Mitteln wollen wir unserer Unternehmensgruppe eine Holdingstruktur geben und alle Aktivitäten in eigenständige Tochtergesellschaften verlagern. Ziel ist, die Werthaltigkeit unserer Aktivitäten bei Digital Services mit rund 10 Mio. Euro Umsatz, bei Digital Mental Health und dem sehr vielsprechenden Start bei KI-Anwendungen viel besser sichtbar zu machen.“ Für die Digital-Mental-Health-Aktivitäten der Tochtergesellschaft E-Health Evolutions GmbH sind jetzt im Mai auch die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zugesagten Fördermittel in Höhe von rund 200 Tsd. Euro zugeflossen. Lademann weiter: „Mit der schon weit vorangeschrittenen Transformation zu einer Holding-Gesellschaft mit Fokus auf Digital-Health und KI-Anwendungen eröffnen wir uns auch die Option, die Beteiligungshöhe jeweils aktiv zu managen oder sogar Exits vorzunehmen.“ Es gehört künftig zur Strategie der Performance One AG, ihre Aktionäre bei kurz- oder mittelfristig vollzogenen Exits auch über Sonderausschüttungen teilhaben zu lassen

Bestehende Aktionäre können in der Zeit vom 9. Mai 2025 bis einschließlich 23. Mai 2025 Neue Aktien beziehen. Der Bezugspreis liegt bei 1,60 Euro je Neue Aktie. Angeboten werden bis zu 522.292 neue, auf den Namen lautende Stammaktien, sodass sich der Bruttoemissionserlös auf bis zu rd. 835.667 Euro belaufen kann. Das Bezugsverhältnis beträgt 9:4, d. h., für neun alte Aktien können vier neue Aktien bezogen werden. Der Bezug einer höheren Aktienanzahl ist möglich (Überbezug), ein börslicher Handel der Bezugsrechte findet nicht statt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Die Performance One AG kann nicht bezogene Neue Aktien anschließend im Rahmen einer Privatplatzierung interessierten Investoren anbieten.

Die Neuen Aktien werden bis zur ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 – voraussichtlich im August 2025 – unter einer eigenen ISIN in die Depots eingebucht und nach der Hauptversammlung in die Notierung der bestehenden Aktien einbezogen. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt.

Die Kapitalerhöhung wird von der Small & Mid Cap Investmentbank AG als Bezugsstelle begleitet.

Das Wertpapierangebot erfolgt auf Basis des durch die BaFin gestatteten Wertpapier- Informationsblatts gemäß § 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und wird noch heute auf der Website von Performance One in der Rubrik Investor Relations zum Download zur Verfügung gestellt: <https://performance.one/ir-content/>

**Pressekontakt:**

Frank Ostermair, Linh Chung  
Better Orange IR & HV AG  
089/889690625  
frank.ostermair@linkmarketservices.eu  
linh.chung@linkmarketservices.eu

NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG INNERHALB DER BZW. IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN ODER INNERHALB EINER BZW. IN EINE SONSTIGE RECHTSORDNUNG BESTIMMT, IN DER EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG UNZULÄSSIG WÄRE. ES GELTEN WEITERE BESCHRÄNKUNGEN.